

# B A C H E L O R - S T U D I E N O R D N U N G

(Satzung des Fachbereiches Wirtschaft) für den Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Flensburg

Aufgrund des § 84 Hochschulgesetz (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 668) wird nach Beschlussfassung des Konvents des Fachbereiches Wirtschaft vom 21. Juni 2000, 08. November 2000, 18. April 2001 und vom 25. Juni 2003 die folgende Studienordnung erlassen:

- §1 Studienziel
- §2 Regelstudienzeit
- §3 Fächergliederung
- §4 Berufspraktikum
- §5 Lehrveranstaltungen
- §6 Regelstudienplan
- §7 Prüfungsvorleistungen
- §8 Anwesenheitspflicht
- §9 Beschränkung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen gem. §4 Abs.2 HSG
- §10 In-Kraft-Treten

## § 1 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, die Befähigung zu einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden selbständigen Tätigkeit in Wirtschaft und Verwaltung zu vermitteln.

## § 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre.

## § 3 Fächergliederung

- (1) Der Studiengang Wirtschaftsinformatik umfasst Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer; zusätzlich können Wahlfächer angeboten werden.
- (2) Pflichtfächer müssen die Studierenden nach Maßgabe der Prüfungsordnung durch eine Prüfungsleistung und/oder nach § 7 der Studienordnung durch eine Prüfungsvorleistung abschließen.
- (3) Wahlpflichtfächer müssen von jeder oder jedem Studierenden in der im Studienplan vorgesehenen Anzahl ausgewählt und nach Maßgabe der Prüfungsordnung durch eine Prüfungsleistung und/oder nach Maßgabe der Studienordnung durch eine Prüfungsvorleistung abgeschlossen werden. Wahlpflichtfächer können auch in Fächergruppen angeboten werden.
- (4) Wahlfächer kann die oder der Studierende zusätzlich zu den Pflichtfächern auswählen. Nach Maßgabe der Studienordnung können auch in diesen Fächern Prüfungsvorleistungen abgelegt werden.

## § 4 Berufspraktikum

- (1) Innerhalb des Studiums ist als integraler Bestandteil ein dreizehnwöchiges Berufspraktikum zu absolvieren.
- (2) Das Berufspraktikum ist in der Regel im dritten Jahr zu absolvieren.
- (3) Ziel des Berufspraktikums ist der Erwerb bestimmter fachspezifischer Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse sowie das Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem künftigen Berufsfeld. Hieran ist der Inhalt des Berufspraktikums zu orientieren.
- (4) Über die inhaltliche Gestaltung und die zeitliche Organisation des Berufspraktikums erlässt der Konvent des Fachbereiches Wirtschaft als Richtlinie eine Praktikumsordnung.

## § 5 Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen sind:
1. Vorlesung
  2. Lehrvortrag
  3. Übung
  4. Seminar
  5. Workshop
  6. Exkursion
  7. Projekt
  8. Sonstige Lehrveranstaltungen
- (2) Lehrveranstaltungen werden wie folgt definiert:
1. Vorlesung:  
Vermittlung des Lehrstoffes ohne Aussprache mit beliebig vielen Hörerinnen und Hörern;
  2. Lehrvortrag:  
Vermittlung des Lehrstoffes mit Aussprache und in der Regel mit begrenzter Teilnehmerzahl;
  3. Übung:  
Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in theoretischer und praktischer Anwendung in kleineren Gruppen;
  4. Workshop:  
Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in theoretischer und praktischer Anwendung in kleineren Gruppen anhand von durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer selbständig bearbeiteten Aufgabenstellungen ;
  5. Seminar:  
Bearbeitung von Spezialgebieten mit von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbständig erarbeiteten Referaten und/oder Diskussionen in kleineren Gruppen;
  6. Exkursion:  
Studienfahrt unter Leitung von Professorinnen und Professoren;
  7. Projekt:  
Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes auf der Grundlage von praktischen Problemstellungen, die aus der Zusammenarbeit von Professorinnen und Professoren mit der Wirtschaftspraxis formuliert werden.
  8. Sonstige Lehrveranstaltungen:  
Andere Formen als die unter den Ziffern 1 bis 7 genannten.

## § 6 Regelstudienplan

- (1) Das Studium der Wirtschaftsinformatik ist zeitlich wie folgt gegliedert (Prüfungsvorleistungen sind schraffiert hinterlegt):

<b>Halb-jahr</b>	<b>Wirtschaftsinformatik</b> (Die Zahlen in kursiv/Klammern entsprechen den CP = Credit Points 5 Credit Points = 4 SWS)		<b>Betriebswirtschaft</b> (s. links)		<b>Nebenfächer</b> (s. links)	<b>Credit Points</b> <b>SWS-</b> <b>Summe</b>
1	Grundlagen der WI (7,5)	Programmierung 1 (7,5)	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 1 (5)	Organisation (5)	Mathematik 1 (5)	<b>30 CP</b> 24 SWS
2	Betriebssysteme / Netze (7,5)	Programmierung 2 (7,5)	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 2 (5)	Rechnungswesen (5)	Mathematik 2 (5)	<b>30 CP</b> 24 SWS
3	Datenbanken (7,5)	Algorithmen / Datenstrukturen (7,5)	Betriebswirtschaftliche Funktion 1 <sup>1</sup> (5)	Management-techniken (5)	Englisch (5)	<b>30 CP</b> 24 SWS
4	Systemanalyse (7,5)	Software-Engineering (7,5)	Betriebswirtschaftliche Funktion 2 <sup>1</sup> (5)	Betriebswirtschaftliche Funktion 3 <sup>1</sup> (5)	Wirtschaftsprivatrecht (5)	<b>30 CP</b> 24 SWS
5	Spezielle WI 1 Wahlpflichtfach 1 <sup>2</sup> (7,5)	Spezielle WI 2 Wahlpflichtfach 2 <sup>2</sup> (7,5)	Betriebswirtschaftliche Funktion 4 <sup>1</sup> (5)	Betriebswirtschaftliche Funktion 5 <sup>1</sup> (5)	Volkswirtschaftslehre (5)	<b>30 CP</b> 24 SWS
6	Berufspraktikum (15)					<b>15 CP</b> 12 SWS
6	Bachelorarbeit (15)					<b>15 CP</b> 12 SWS
<b>Summe</b>	<b>90 CP</b> 72 SWS		<b>60 CP</b> 48 SWS		<b>30 CP</b> 24 SWS	<b>180 CP</b> 144 SWS

- 1) Der Katalog der wählbaren BW-Funktionen besteht aus folgenden 7 Angeboten: Marketing, Produktion und Logistik, Personalwirtschaft, Investition und Finanzierung, Bilanzierung, Steuerlehre, Controlling. Dieser Katalog kann durch Konventsbeschluss jeweils zu Beginn eines Studienhalbjahrs ergänzt oder geändert werden. Ergänzungen oder Änderungen werden durch Aushang bekanntgegeben.
- 2) Der Katalog der Wahlpflichtfächer „Spezielle Wirtschaftsinformatik 1 und 2“ wird durch Konventsbeschluss jeweils zu Beginn eines Studienhalbjahrs festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben.

- (2) Im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) werden jeder/jedem Studierenden Punkte für die erfolgreich abgeschlossenen Pflichtveranstaltungen gutgeschrieben (Credit-Punkte oder „credit points“), die, unabhängig von der Bewertung der betreffenden Prüfungs- oder Prüfungsvorleistungen), den relativen Aufwand für jede einzelne Veranstaltung dokumentieren. Auf der Grundlage der vergebenen „credit points“ ist eine Vereinfachung der Übertragbarkeit und Anerkennung von Leistungen, die insbesondere an Hochschulen außerhalb des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, angestrebt. Die Übertragbarkeit und Anerkennung der darin erlangten Noten regelt § 10 Abs. 5 der entsprechenden Prüfungsordnung.

## § 7

### Prüfungsvorleistungen

- (1) Für das Bestehen der Bachelorprüfung sind Prüfungsvorleistungen für folgende Fächer zu erbringen:
1. Grundlagen der Wirtschaftsinformatik,
  2. Managementtechniken,
  3. Englisch
  4. Berufspraktikum.
- (2) Nachweise werden für folgende Prüfungsvorleistungen erteilt:
1. Klausuren,
  2. Referate,
  3. Hausarbeiten,
  4. mündliche Prüfungen,
  5. qualifizierte Teilnahme an Blockseminaren,
  6. qualifizierte Teilnahme an Exkursionen, sowie
  7. sonstige Prüfungsvorleistungen (Computerprogramme, Präsentationen, etc.).
- (3) Zu Beginn der Lehrveranstaltungen jedes Studienhalbjahrs ist von dem betreffenden Mitglied des Lehrkörpers bekanntzugeben, in welcher Form und zu welcher Zeit die Studienleistungen gefordert werden. Für die Bewertung der Leistung gilt § 10 der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik entsprechend.
- (4) Die Noten der Prüfungsvorleistungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in einer gesonderten Bescheinigung dem Zeugnis der Bachelorprüfung als Anlage beigefügt.

## § 8

### Anwesenheitspflicht

- (1) Zur Erreichung des Bildungs- und Ausbildungszieles wird von der Anwesenheit des oder der Studierenden in allen Vorlesungen ausgegangen.
- (2) Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an Übungen, Seminaren und Workshops.

- (3) Der Fachbereichskonvent kann auch für weitere Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht beschließen.

### § 9

#### Beschränkung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen gem. § 4 Abs. 2 HSG

- (1) Nach § 4 Abs. 1 HSG haben Studierende der Fachhochschule Flensburg grundsätzlich das Recht auf freien Zugang zu allen Lehrveranstaltungen, sofern sich durch die Anzahl der verfügbaren Arbeitsplätze keine Beschränkung ergibt.
- (2) In Übungen, Seminaren und Workshops soll die Zahl der Teilnehmenden gemäß § 4 Abs. 2 HSG 20 Personen nicht überschreiten.
- (3) Melden sich zu einem dieser Übungen, Seminare oder Workshops mehr Studierende und handelt es sich bei dieser Veranstaltung um ein Pflichtfach, richtet der Fachbereichskonvent Parallelveranstaltungen ein. Falls das Lehrdeputat der für diese Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Lehrkräfte erschöpft ist, sind hierfür im Rahmen der vorhandenen Mittel und Möglichkeiten Lehrbeauftragte anzuwerben.
- (4) Kann der Lehrveranstaltungsbedarf bei Pflichtveranstaltungen dadurch nicht ausgeglichen werden, haben die Studierenden Vorrang, für die diese Lehrveranstaltung in dem betreffenden Studienhalbjahr als Pflichtveranstaltung ausgewiesen ist. Dabei gehen die Studierenden vor, die im Regelstudienplan am weitesten fortgeschritten sind sowie Studierende, die bereits einmal von der Teilnahme ausgeschlossen wurden. Bei gleichberechtigten Bewerbungen entscheidet das Los. Ein Anspruch auf einen bestimmten Veranstaltungstermin oder Abhaltung durch eine/n bestimmte/n Hochschullehrer/in besteht nicht. Studierende, die nicht berücksichtigt wurden, sind auf das folgende Studienhalbjahr zu verweisen. Die Entscheidung trifft der Fachbereichskonvent.
- (5) Melden sich zu einem dieser Übungen, Seminare oder Workshops mehr Studierende, und handelt es sich bei dieser Veranstaltung um ein Wahlpflichtfach, dann ist der Fachbereich verpflichtet, der oder dem Studierenden den Besuch eines anderen Wahlpflichtfaches zu ermöglichen. Ein Anspruch der oder des Studierenden auf den Besuch eines bestimmten Wahlpflichtfaches besteht nicht.
- (6) Melden sich zu einem dieser Übungen, Seminare oder Workshops mehr Studierende, und handelt es sich bei dieser Veranstaltung um ein Wahlfach, dann ist der Fachbereich nicht verpflichtet, der oder dem Studierenden den Besuch eines anderen Wahlfaches zu ermöglichen. Ein Anspruch der oder des Studierenden auf den Besuch eines Wahlfaches besteht nicht.

## § 10

## In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die im Wintersemester 2003/2004 das Studium an der Fachhochschule Flensburg aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die bereits vor dem 01.09.2003 im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik immatrikuliert waren, gilt die bisherige Studienordnung vom 15. Mai 2001 bis zum Ende des Wintersemesters 2004/2005 weiter, es sei denn, die Studierenden haben beantragt, das Studium nach dieser Studienordnung fortzuführen.

Flensburg, den 5. Februar 2004

FACHHOCHSCHULE FLENSBURG  
Fachbereich Wirtschaft  
- Der Dekan -



Professor Dr. Roland Trill